

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2010
Laufende Nr.:	184 - 6

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut
vom 04.03.2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl S. 256) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 6. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium der Automobilwirtschaft und -technik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur in der Automobilwirtschaft und angrenzenden Betätigungsfeldern befähigt.
- (2) Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenmodulen sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung gerecht zu werden.
- (3) Das Bachelorstudium soll besonders befähigten Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, mit denen ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolviert werden kann.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Studium umfasst sechs theoretische Semester und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird. Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.
- (3) Bis zum Ende des vierten Semesters wählen die Studierenden aus dem angebotenen Katalog zwei Wahlpflichtmodule mit in der Summe 10 ECTS-Punkten. Diese Wahlpflichtmodule ergänzen die vorgeschriebenen Pflichtmodule.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 - Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden,
 3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 5. die Studienziele und –inhalte der einzelnen Module,
 6. die Ziele und Inhalte der praktischen Zeit im Betrieb und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,

7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

- (3) Die jeweils zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. Es besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

§ 6

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Teilnahme an Praktika, Eintritt in das dritte Semester, das praktische Studiensemester und das sechste Semester

- (1) Prüfungsleistungen im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§8 RaPO) sind die Prüfungen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“.
- (2) Die Teilnahme am Praktikum „Elektronik und Messtechnik“ setzt die Teilnahme an der Prüfung „Grundlagen der Elektrotechnik“ voraus.
- (3) Zum Eintritt in das dritte Semester ist nur berechtigt, wer die Prüfungen in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters mit der Endnote „ausreichend“ oder besser absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen.
- (4) Die Teilnahme am Praktikum „Regelungstechnik“ setzt die Teilnahme an der Prüfung „Elektronik und Messtechnik“ voraus.
- (5) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden wurden.
- (6) Der Eintritt in das sechste Semester setzt voraus, dass die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet wurde.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestanden Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Spezialisierungsmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 8 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von wenigstens 80 Arbeitstagen.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen werden, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie diese nicht zu vertreten haben und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als 5 Arbeitstage beträgt. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfassen. Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) Wird das praktische Studiensemester im Ausland absolviert, werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen durch Berichte und einen hochschulöffentlichen Vortrag ersetzt; Näheres regelt der Studienplan.

§ 9 Vorpraxis

Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige Vorpraxis von mindestens 6 Wochen zusammenhängend nachzuweisen.

§ 10 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 11 Bachelorarbeit und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb.
- (2) Sofern die Ausgabe des Themas bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Semesters erfolgt, muss die Bachelorarbeit spätestens nach vier Monaten abgegeben werden. Bei späterer Ausgabe des Themas verkürzt sich die Bearbeitungsdauer auf drei Monate.
- (3) Die Notenziffern der Bachelorarbeit können zu einer differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der Module und der Note der Bachelorarbeit. Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. Die Modulnoten der Semester eins und zwei werden abweichend von den festgelegten ECTS-Punkten mit „Null“ gewichtet.
- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12 **Umrechnung in ECTS - Grade**

Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note gemäß den Bestimmungen der RaPO errechnet

§ 13 **Zeugnis und Akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt. Dieses weist die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

Bachelor of Engineering, Kurzform B.Eng.

verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.

§ 14 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2010 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2009/2010 das Bachelorstudium aufgenommen haben oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 das Studium aufgenommen haben, gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen fort mit Ausnahme der Ziffern „4. Sechstes und siebtes Semester“ und „ 5. Katalog der Wahlpflichtmodule“. Für diese Studierenden gelten die dieser Studien- und Prüfungsordnung beigefügten Ziffern „4. Sechstes und siebtes Semester“ und „5. Katalog der Wahlpflichtmodule“.

- (4) Für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 das Studium aufgenommen haben, gilt die bisher geltende Studien- und Prüfungsordnung mit der folgenden Ausnahme fort:
- In der Anlage unter Ziffer „2. Drittes und viertes Semester“ wird das Modul „Operations Research“ durch das Modul „Produktionstechnik“ ersetzt.

Anlage:

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

1 Mo- dul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 s.e.LN ¹⁾	8 ECTS- Punkte
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus. ¹⁾		
A110	Ingenieurmathematik I	6	SU, Ü	schrP 90			6
A120	Grundlagen der Elektrotechnik	4	SU, Ü	schrP 90			5
A130	Informatik I	4	SU, Ü, PR	schrP 90	LN ¹⁾		4
A140	Technische Mechanik	4	SU, Ü	schrP 90			5
A150	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	6	SU	schrP 90			7
A210	Ingenieurmathematik II	8	SU, Ü	schrP 120			10
A220	Elektronik und Messtechnik	6	SU, Ü, PR	schrP 90	LN ¹⁾		7
A230	Informatik II	6	SU, Ü, PR	schrP 90	LN ¹⁾		7
A240	Angewandte Physik	6	SU, Ü	schrP 90			7
A290	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	SU			LN ^{1) 2)}	2
	Summe	52					60

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Ausreichende Bewertung ist nicht Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung. Das Ergebnis geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.

2. Drittes und viertes Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 s.e. LN ¹⁾	8 ECTS- Punkte
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus. ¹⁾		
A310	Konstruktion und Entwicklung	4	SU, PR	schrP 90	LN ¹⁾ A340		5
A320	Regelungstechnik	4	SU, PR	schrP 90	LN ¹⁾		5
A330	Mikrocomputertechnik	4	SU, PR	schrP 90	LN ¹⁾		5
A340	Software-Tools	2	SU, PR		^{1) 2)}		2
A350	Buchführung und Bilanzierung	4	SU, Ü	schrP 90			5
A360	Grundlagen der Automobilwirtschaft	2	SU	schrP 90			3
A370	Marketing und Vertrieb	4	SU	schrP 90			5
A410	Grundlagen der Automobiltechnik	4	SU	schrP 90			5
A420	Kosten- und Leistungsrechnung	4	SU	schrP 90			5
A430	Material- und Fertigungswirtschaft	4	SU	schrP 90			5
A440	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	SU	schrP 90			5
A450	Projektmanagement	4	SU	schrP 90			5
A480	Produktionstechnik	4	SU, Ü	schrP 90			5
Summe		48					60

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Das Modul A340 Software-Tools ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung A310 Konstruktion und Entwicklung.

3. Fünftes Semester (Praktisches Studiensemester)

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Prüfungen am Ende des praktischen Studiense- mesters ¹⁾	6 ECTS- Punkte
A510	Praktische Zeit im Betrieb				24
A520	Praxisseminar	2	S	LN ¹⁾	2
A550	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung I	2	SU	LN ¹⁾	2
A560	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung II	2	SU	LN ¹⁾	2
	Summe	6			30

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

4. Sechstes und siebtes Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	6 Prüfungen		7 s.e. LN ¹⁾	8 ECTS- Punkte
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.		
A610	Automobiltechnik I: Fahrwerk	4	SU, Ü, PR	schrP 90			5
A620	Automobiltechnik II: Antriebskonzepte	4	SU, Ü, PR	schrP 90			5
A630	Automobiltechnik III: Elektrik/Elektronik	4	SU, Ü, PR	schrP 90			5
A640	Automobiltechnik IV: Karosserietechnik	4	SU, Ü, PR	schrP 90			5
A650	Automobilwirtschaft I: Entwicklung und Herstellung	4	SU, Ü	schrP 90			5
A660	Automobilwirtschaft II: Distribution, Handel und Dienstleistungen	4	SU, Ü	schrP 90			5
A670	Automobilwirtschaft III: Ausgewählte Manage- mentthemen	4	SU, Ü	schrP 90			5
A690	Wahlpflichtmodul I ³⁾	4	⁵⁾	⁴⁾	⁴⁾	⁴⁾	5
A690	Wahlpflichtmodul II ³⁾	4	⁵⁾	⁴⁾	⁴⁾	⁴⁾	5
A710	Seminar	2	S			LN ¹⁾ ²⁾	3
A720	Bachelorarbeit						12
Summe		38					60

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung.

³⁾ Die wählbaren Module werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

⁴⁾ Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung oder aus einer mündlichen Prüfung oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 - 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes Modul im Einzelnen.

⁵⁾ Die Art der Veranstaltung kann Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht oder Praktikum sein, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studienplan- und Prüfungsplan für jedes Modul im Einzelnen.

Erläuterungen der Abkürzungen

LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	=	seminaristischer Unterricht
s.e. LN	=	studienbegleitender, endnotenbildender Leistungsnachweis	SWS	=	Semesterwochenstunden
PR	=	Praktikum	Ü	=	Übung
PROJ	=	Projekt	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
S	=	Seminar			
schrP	=	schriftliche Prüfung			
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung			

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschluss vom 09.02.2010

Landshut, 04.03.2010

Gez. Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident

Diese Satzung wurde am 04.03.2010 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 04.03.2010 durch Anschlag bekannt gegeben.